

Synopse

Ausgesendeter Entwurf:

Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes 2018

Das NÖ Pflichtschulgesetz 2018, LGBl. Nr. 47/2018, wird wie folgt geändert:

1. Im § 57 wird folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) An Berufsschulen, an welchen der Unterricht für Pflegeassistentenberufe erfolgt, hat der Unterricht in fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichtsgegenständen durch Fachlehrerinnen und Fachlehrer, die zur Unterrichtserteilung nach den Regelungen der Pflegeassistentenberufe-Ausbildungsverordnung – PA-PFA-AV, befähigt sind, zu erfolgen. Erforderliche Kooperationen zwischen Berufsschulen und Schulen nach den Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG zur Nutzung von Räumen und Einrichtungen für den Unterricht in fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichtsgegenständen bedürfen der Zustimmung des Schulerhalters.“
2. Im § 101 Abs. 1 werden folgende Z 11 und 12 angefügt:
„11. Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit, ABl. Nr. L 132 vom 21. Mai 2016, S. 21.
12. Richtlinie (EU) 2021/1883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2021 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG des Rates, ABl. Nr. L 382 vom 28. Oktober 2021, S.1.“
3. § 113 lautet:

„§ 113 Verweisungen

Soweit in diesem Landesgesetz auf bundesrechtliche Vorschriften verwiesen wird, sind diese, wenn nicht eine bestimmte Fassung angeführt ist, in folgender Fassung anzuwenden:

1. Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2023;
2. Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 163/1955 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2023;
3. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2023;
4. Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986 in der Fassung BGBl. I Nr. 140/2023;
5. Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969 in der Fassung BGBl. I Nr. 62/2023;

6. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 88/2023;
7. Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985 in der Fassung BGBl. I Nr. 96/2022;
8. Strafregistergesetz 1968, BGBl. Nr. 277/1968 in der Fassung BGBl. I Nr. 223/2022;
9. Bildungsinvestitionsgesetz, BGBl. I Nr. 8/2017 in der Fassung BGBl. I Nr. 132/2022;
10. Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 108/2023;
11. Pflegeassistentenberufe-Ausbildungsverordnung – PA-PFA-AV, BGBl. II Nr. 301/2016.“

Stellungnahmen:

Die Stellungnahmen des NÖ Gemeindebundes, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, des Zentralausschusses der Landeslehrer an Berufsschulen bei der Bildungsdirektion für NÖ und der Landesamtsdirektion/Recht lauten dahingehend, dass kein Einwand gegen den Entwurf der Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes 2018 besteht.

Die Stellungnahme Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute lautet:

„Das Schulorganisationsgesetz und das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz wurden mit BGBl. I Nr. 37/2023 dahingehend geändert, dass an Berufsschulen der Unterricht zu Pflegeassistentenberufen möglich ist.

Mit vorliegendem Entwurf der Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes 2018 soll den Grundsatzbestimmungen entsprochen werden.

Für die NÖ Bezirkshauptmannschaften ergeben sich durch die Novelle keine Änderungen.“

Die Stellungnahme NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten lautet:

„Im Gesetzesentwurf zu § 57 Abs. 3 sind Fachlehrerinnen und Fachlehrer angeführt, wohingegen in der Textgegenüberstellung jedoch nur das Wort "Fachlehrer" zu finden ist.

Im Abs. 1 leg. cit. sind wiederum "Fachlehrpersonen" angegeben.

Im Sinne der Einheitlichkeit und einer geschlechterinklusive Sprache wird empfohlen, das Wort "Fachlehrpersonen" sowohl im Abs. 3 der betreffenden Bestimmung als auch in der Textgegenüberstellung zu verwenden“